

**Satzung**  
**über die Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr der Gemeinde Egenhausen**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**  
**vom 10. November 2020**

Aufgrund vom § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Januar 2012 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 hat der Gemeinderat am 10.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Beitrag an die Feuerwehrrkasse**

Die Gemeinde Egenhausen entrichtet jährlich 500,00 € als Beitrag an die Feuerwehrrkasse. An die Kasse der Jugendfeuerwehr wird jährlich ein Betrag von 28,00 € pro Mitglied gezahlt. Maßgebend sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

**§ 2**  
**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Als Ersatz für den anlässlich von Einsätzen entstehenden Verdienstaufalls sowie die notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:  
Je angetretenem und/oder ausgerücktem Feuerwehrmann 12,00 €/Stunde.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Ende des Einsatzes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen (ab drei Tagen) werden der entstehende Verdienstaufall auf Antrag des Arbeitgebers und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Der von der Gemeinde entschädigte Höchstbetrag wird auf max. 2.000,00 € (brutto) je Arbeitswoche festgelegt.
- (4) Die Entschädigung für Einsätze wird nach Vorlage des Einsatzberichtes und der Kostenberechnung an die Feuerwehrangehörigen berechnet und in der Jahreshauptversammlung ausbezahlt. Für die bei der Gemeinde Egenhausen beschäftigten Feuerwehrangehörigen wird die Entschädigung nur außerhalb der Dienstzeit gewährt.

### § 3

#### Entschädigungen für Feuersicherheitsdienste

(1) Für die zum Feuersicherheitsdienst eingeteilten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von 10,00 € pro Stunde gewährt.

(2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Beginn und dem Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

### § 4

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an angeordneten Übungen und Lehrgängen in Egenhausen wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von 8,00 €/Tag gewährt.

(2) Für die vollständige Teilnahme an folgenden Lehrgängen erfolgt eine pauschale Entschädigung mit der alle anfallenden Kosten abgedeckt sind nach folgenden Sätzen:

Grundlehrgang	80,00 €
Funklehrgang	60,00 €
Atemschutzlehrgang	20,00 €
Motorsägen-Lehrgang	60,00 €
Maschinisten Lehrgang	60,00 €
Truppführer-Lehrgang	60,00 €
Brandcontainerübung	20,00 €
Jährl. Belastungsübung	20,00 €
Feuerwehrsaniertäter-Lehrgang	60,00 €
Weiterb. Feuerwehrsaniertäter/Ersthelfer	20,00 €
Lehrgänge der Jugendfeuerwehr	30,00 €

(3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, während der Arbeitszeit werden auf Antrag des Arbeitgebers der Verdienstausschlag und notwendige Auslagen ersetzt. Der von der Gemeinde entschädigte Höchstbetrag wird auf max. 2.000,00 € (brutto) je Arbeitswoche festgelegt.

### § 5

#### Entschädigungen für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen erhalten aufgrund ihrer über das übliche Maß hinaus gehenden Belastung jährlich:

Feuerwehrkommandant	750,00 €
1. Stellvertreter des Kommandanten	375,00 €
Jugendfeuerwehrwart	260,00 €
Gerätewart	260,00 €
Geräteverwalter	260,00 €
Kassier	140,00 €
Schriftführer	140,00 €

(2) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird – zum Beispiel nach Wahlen – steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

## **§ 6 Führerschein**

- (1) Der Feuerwehrkommandant stellt den Bedarf an Führerscheinen fest und informiert die Gemeindeverwaltung. Es können maximal zwei Führerscheine pro Jahr beantragt werden.
- (2) Mit denjenigen Feuerwehrangehörigen, die zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Führerschein (Klasse C) benötigen, wird eine Vereinbarung über die Kostenübernahme durch die Gemeinde geschlossen. Hierin wird geregelt, welche Kosten die Gemeinde zur Erlangung des Führerscheins übernimmt. Der Feuerwehrmann verpflichtet sich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst die Kosten anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Für die Verlängerung eines Führerscheins ist ebenfalls eine Vereinbarung mit der Gemeinde zu schließen. In der Vereinbarung wird die Verpflichtung des Feuerwehrangehörigen zur Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst sowie die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde geregelt.

## **§ 7 Steuerpflicht**

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des(r) Feuerwehrangehörigen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Egenhausen, 10.11.2020

  
Sven Holder  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

